

## Schluss

Mimikry: fast, aber doch nicht ganz dasselbe

Bellos „Principios de derecho de jentes“ ist, um die eingangs zitierten Worte von Robert von Mohl erneut aufzugreifen, in der Tat ein „im Ganzen wohlgeratenes Compendium“<sup>1</sup> der allgemeinen Lehren und Doktrinen des 18. und 19. Jahrhunderts und damit ein eklektisches Völkerrechtswerk. So kombinierte und verband Bello verschiedene Lehren des 17. und 18. Jahrhunderts mit den zeitgenössischen Doktrinen des 19. Jahrhunderts und übersetzte den aktuellen Stand der Wissenschaft für die hispano-amerikanische Welt. Dabei gelang es dem kreolischen Gelehrten, sich die europäischen völkerrechtlichen Diskursregeln und den Habitus europäischer Wissenschaft anzueignen, zu internalisieren und nachzuahmen, was sich bis ins kleinste Detail seines Völkerrechtswerks verdeutlicht. Damit reiht sich das chilenische Lehr- und Regierungshandbuch in gewisser Weise unauffällig in die euro-amerikanischen Doktrinen des Völkerrechts des 19. Jahrhunderts ein, indem Bello sowohl formale Standards wie etwa Struktur und Zitierweise völkerrechtlicher Abhandlungen befolgt und sich gleichzeitig an die zeitgenössischen völkerrechtlichen Rechtsbegriffe, Themen und Rechtsquellen bzw. Autoritäten des Völkerrechts hält (S. 162 ff.).

Doch nicht nur in Bellos Völkerrechtslehre spiegelt sich diese Nachahmung des europäischen Herrschaftsdiskurses wider. Vielmehr zeichnet sie sich in seiner gesamten Denk- und Handlungsweise ab. In jeglichen Bereichen seines Lebens übernahm der kreolische Gelehrte sowohl die westlichen Weltanschauungs- und Wahrnehmungskategorien als auch den darauf aufbauenden weißen Habitus: er kleidete sich nach dem Stil der spanischen Hocharistokratie, war strebsam, fleißig und belesen und glänzte darüber hinaus durch seine diplomatisch zurückhaltende und loyale Haltung gegenüber der spanischen Krone. Er perfektionierte den weißen Lebensstil sogar so weit, dass er, wie ein Großteil der *criollos*, seine eigene Lebenswelt durch den europäischen Blickwinkel betrachtete (S. 73 ff.).

---

1 Mohl, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. 1 (1855), S. 403.

Diese Nachahmung, Übernahme und Übersetzung Europas im Allgemeinen als auch des Völkerrechtssystems im Speziellen diente dabei insbesondere dem Ziel, das europäische Amerikabild zu revidieren (S. 137 ff.). Innerstaatlich sollte die gesellschaftliche Position der kreolischen Eliten gegenüber den *peninsulares* gestärkt und außenpolitisch das Ansehen der jungen Republiken verbessert werden. Durch die Anerkennung als Mitglieder des westlichen Rechts- und Kulturkreises sollte den ehemaligen spanischen Kolonien eine gleichberechtigte Kommunikation mit den europäischen Mächten ermöglicht werden und ihnen damit die Vorteile und Rechte des Völkerrechts zugutekommen. Bello nutzte das Völkerrecht zum einen als affirmatives und damit identitätsstiftendes Element im Prozess der Konstruktion *Américas*, einer Nation, die eurozentrisch, homogen und „rein“ sein sollte und die indigene Bevölkerung weitgehend ausblendete, wie im ersten Kapitel gezeigt wurde (S. 59 ff.). Zum anderen dienten die völkerrechtlichen Lehren ihm als „Handbuch“ für die Errichtung eines funktionierenden und von den europäischen Mächten anerkannten Staates (zweites Kapitel, S. 130 ff.).

Die Imitation europäischer Lebens- und Denkweisen wirkt auf den ersten Blick wie ein reines passives und unterwürfiges Dienen (S. 216 ff.), welches den Herrschaftsdiskurs nicht unterläuft oder kritisiert, sondern sogar bestärkt und diesen stützt. Und tatsächlich findet durch die Nachahmung und Wiederholung des europäischen Völkerrechtsdiskurses in manchen Bereichen eine Konkretisierung und Verfestigung der europäischen Staatenpraxis statt, wie sich insbesondere am Standard der Zivilisation als völkerrechtliches Exklusionskriterium zeigt (S. 222 ff.). Ebenso scheint zunächst auch die häufig angeführte Kritik berechtigt, bei den außereuropäischen Völkerrechtswerken im Allgemeinen und bei Bellos „Principios“ im Besonderen handele es sich lediglich um eklektische Werke, welche keinen Beitrag zur Entwicklung der Disziplin leisteten. So hat sich Bello „nicht gescheut“, wie er selbst in seinem Vorwort offenlegt,<sup>2</sup> die europäischen Lehren zum Teil wörtlich wiederzugeben (S. 169), was auch seiner tatsächlichen Arbeitsweise entspricht.

Diese für den informierten Leser auf den ersten Blick erkennbare und sich aufdrängenden Wiederholungen und Nachahmungen europäischer Völkerrechtslehren, die sich auch in vielen anderen nichteuropäischen Völkerrechtswerken abzeichnen, haben in der Vergangenheit vermehrt da-

---

2 Bello, *Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. II.

zu geführt, dass letzteren jegliche Bedeutung abgesprochen wurde. Als reine Übersetzungen, Kopien und lediglich eklektizistische Werke wurden diese Arbeiten zu zweitrangigen und minderwertigen Doktrinen degradiert, was sich bis heute in der Mehrzahl klassischer Historiographien des Völkerrechts widerspiegelt. So bleiben die Attribute der Aktivität und Originalität und damit die Kategorien von Schöpfung und Ursprung auch gegenwärtig zu einem Großteil allein dem europäischen Raum vorbehalten, während den außereuropäischen Welten eine passive und nachrangige Rolle zugeschrieben wird.

Betrachtet aus einer postkolonialen und poststrukturalistischen Perspektive und damit durch das Aufbrechen und Hinterfragen der grundlegenden westlichen Konzepte von Kultur, Nation, Identität, Subjektivität und Originalität zeichnet sich jedoch ein anderes, komplexeres Bild der Völkerrechtsgeschichte im 19. Jahrhundert ab. So ergibt sich aus dem dialektisch-ambivalenten Verhältnis zwischen Alterität und Identität eine konstitutive Rolle außereuropäischer Akteure. Als „dienstbare Andere“ im Sinne von Edward E. Sampson<sup>3</sup> bilden sie einen wesentlichen und nicht wegzu-denkenden Teil des eurozentrischen Völkerrechtssystems. Denn die „gewaltvolle Repräsentation des Anderen als unverrückbar different“ war „notwendiger Weise Bestandteil der Konstruktion eines souveränen, überlegenen europäischen Selbst.“<sup>4</sup> Das europäische Völkerrecht des 19. Jahrhunderts konnte somit ohne die außereuropäische Welt nicht existieren (S. 195 ff.).

Darüber hinaus zeichnet sich die Imitation Europas durch den Anderen nicht als reines passives und unterwürfiges Verhalten, sondern als grundlegend ambivalenter Prozess aus, wodurch ein aktives Widerstandsmoment entschleiert wird. So lässt sich in Bellos Verhaltensweise neben einer unbewussten Assimilation und Internalisierung und damit einem unterwürfigen Dienen auch eine bewusste und strategische Nachahmung des europäischen Habitus und der eurozentrischen Diskursregeln erkennen, die sich in einem sehr nüchternen Realismus widerspiegeln (S. 189 ff.). Es sind kleine Hinweise und Fußnoten, die verdeutlichen, dass sich der kreolische Gelehrte der machtpolitischen Verhältnisse zwischen Europa und der außereuropäischen Welt durchaus bewusst war und so nicht nur Bewunderung, sondern auch Abneigung gegenüber Europa hegte. Es sei, so Bellos

---

3 Sampson, *Celebrating the Other* (1993), S. 4 f.

4 *do Mar Castro Varela/Dhawan*, *Postkoloniale Theorie* (2015), S. 22.

Schlussfolgerung aus dieser ernüchternden Erkenntnis, das Beste, „in Frieden mit diesen machtvollen Staaten zu leben, und ihnen, soweit möglich, jeglichen Vorwand zu nehmen, sich in die Angelegenheiten dieser entstehenden Nationen einzumischen.“<sup>5</sup> (S. 229).

Die Nachahmung der europäischen Lebenswelt und des Völkerrechts war somit nicht nur einer europaaffinen Haltung Bellos geschuldet, sondern stellte gleichzeitig eine Strategie und damit eine Form des Widerstands dar, die an Homi K. Bhabhas „schlaue Höflichkeit“ erinnert. Diese Art des Widerstands in Form der Imitation ist höflich und schlau zugleich, weil sie einerseits die Forderungen der europäischen Mächte erfüllt, anderseits aber auch reine Maskerade darstellt. Dabei kann sich Europa nie sicher sein, wann es sich um unterwürfiges Dienen und wann um Tarnung, ja sogar Hohn und Spott, handelt. So lässt sich nie mit Sicherheit sagen, ob Bellos Nachahmung europäischer Werte und Ideen im Einzelnen auf seiner Bewunderung für Europa basiert und seiner inneren Einstellung entspricht oder ob es sich dabei lediglich um ein strategisches Mittel handelt (S. 223). Der außereuropäische Andere ist damit für Europa „halb fügsam, halb widerspenstig, aber nie vertrauenswürdig“.<sup>6</sup>

Gerade in dieser Unsicherheit, in diesem Changieren zwischen unbewusster Nachahmung und Maskerade, bildet sich Homi Bhabhas Mimikry ab. Die biologische Metapher hebt dabei auf der einen Seite das ambivalente Verhalten der (ehemaligen) Kolonisierten und auf der anderen Seite die Zwiespältigkeit der europäischen Macht hervor. So bringt die Spiegelung europäischer Herrschaftsmuster durch den Anderen die Widersprüchlichkeit des westlichen Verlangens nach Anpassung und Internalisierung zum Vorschein. Zwar strebt die europäische Dominanz einerseits nach Universalisierung und Vereinheitlichung der eigenen Werte und Vorstellungen. Gleichzeitig jedoch fußt ihre Vorherrschaft gerade auf dieser festgeschriebenen Differenz. Dieses Konstrukt der Unterscheidungen zwischen Europa und dem Anderen aufzuheben, würde der eigenen beherrschenden Stellung jegliche Legitimation entziehen: der Andere soll damit gleich, aber nicht identisch sein.

Diese Ambivalenz zwischen Universalisierungsbestrebung auf der einen mit gleichzeitiger Differenzierung auf der anderen Seite wird der beherrschenden Macht durch den Akt der Nachahmung durch den Anderen

---

5 Bello, Derecho Internacional/1, O.C. X (1981), S. 540.

6 Bhabha, Das theoretische Engagement, in: Bhabha, Die Verortung der Kultur (2011), S. 29–58, S. 51.

immer wieder vor Augen geführt. Der Beherrschende ist somit immer damit beschäftigt, den Anderen mit Argwohn zu beobachten und im Wege neuer Differenzierungsmerkmale die Hierarchie aufrechtzuerhalten (S. 231 f.).

Doch nicht nur die Ambivalenz europäischer Vorherrschaft kommt durch den Akt der Imitation zum Vorschein. Vielmehr entschleiern die Prozesse der Übersetzung der europäischen Völkerrechtslehren auch die Zwiespältigkeit des europäischen Völkerrechtsdiskurses. Denn auch das Völkerrecht ist, ebenso wenig wie die Macht Europas, nicht eindeutig und fixiert, sondern grundlegend instabil und vielschichtig, gespalten und widersprüchlich. Indem Bello die europäischen Lehren im eigenen Kontext wiederholt, hebt er die poststrukturalistische Differentialität des Zeichens hervor und damit die Willkürlichkeit zwischen Zeichenkörper und Zeicheninhalt (S. 41). Danach ist die Bedeutung völkerrechtlicher Begriffe nie gleich, sondern stets instabil und flottierend. Sprachliche Zeichen und somit auch die vermeintlich neutralen und eindeutigen Völkerrechtsbegriffe stehen in einem systemhaften Zusammenhang und generieren ihren Sinn nur über ihre Abgrenzung und Äquivalenz zu anderen Zeichen und sind damit abhängig vom jeweiligen Autor und dessen Kontext und Erfahrungshorizont selbst, wie sich deutlich an Bellos Umgang mit einzelnen völkerrechtlichen Aspekten zeigt (S. 233 ff.). Bereits die grundlegenden Begriffe wie etwa Souveränität und Unabhängigkeit zeichnen sich dabei als tiefgreifend uneindeutig aus, was auch daran anschließende Fragen wie etwa das Recht der Intervention (248 ff.) oder den Geltungsbereich nationaler Rechte (S. 259 ff.) beeinflusst und sich in einer innereuropäischen Uneinigkeit niederschlägt (239 ff.).

Vor dem Hintergrund dieser Uneindeutigkeit des Zeichens und des Derrida'schen „Spiels der Differenzen“ eröffnet sich ein Raum, in dem Bedeutung nicht nur zwischen unterschiedlichen Staaten und Kulturen, sondern in jedem Moment neu verhandelt und umkämpft wird. In diesen Verhandlungsraum – auf diesen Kampfplatz – begibt sich Bello, indem er die europäischen Völkerrechtslehren übersetzt, wiederholt, verbindet und kombiniert. Dabei nutzt er in „schlauer Höflichkeit“ die sprachliche Vieldeutigkeit und die europäischen Polaritäten aus, um sie für die Vorteile Hispanoamerikas zu nutzen, wie insbesondere das Beispiel der *de facto*-Souveränität verdeutlicht (S. 244 ff.). Er tut dies jedoch stets im Wege der Imitation und damit unter dem Deckmantel der Mimikry. Nur selten wagt er sich, wie beispielsweise in seinen Ausführungen zum Internationalen Privatrecht und der *comitas*-Lehre, über eine solche reine Wiederholung hin-

naus, weshalb diese Ausführungen von Robert von Mohl auch als „so verwirrt und unjuristisch, als möglich“<sup>7</sup> bezeichnet werden, da sie bereits auf den ersten Blick von der herrschenden Lehre Europas abweichen.

Bellos Umgang mit den euro-amerikanischen Völkerrechtslehren und damit seine Strategien und Arten der Übersetzung zeigen somit, dass das Völkerrecht nicht stabil, sondern instabil ist, auch wenn Wiederholung und Beständigkeit der Begriffe etwas anderes vorzugeben scheinen. Das Völkerrecht ist damit, um die Metapher des Völkerrechtshistorikers Stephen C. Neff zu verwenden, wie ein Fluss, welcher ständig in Bewegung ist und seine Form ändert.<sup>8</sup> Denn durch jede Übersetzung, jedes Nachahmen, Kopieren, Imitieren und Aneignen finden Veränderungen und Verschiebungen statt, selbst wenn die Terminologie unverändert bleibt. Mit jeder Übersetzung wird Vorhandenes wiederholt und gleichzeitig Neues erschaffen. Oder in den eingangs zitierten Worten von Rushdie: „*Melange, Mischmasch, ein bisschen von diesem, ein bisschen von jenem, dadurch betritt Neuheit die Welt.*“<sup>9</sup> Denn „[d]er Schreiber [kann] nur eine immer schon geschehene, niemals originelle Geste nachahmen. Seine einzige Macht besteht darin, die Schriften zu vermischen und sie miteinander zu konfrontieren, ohne sich jemals auf einen einzelnen von ihnen zu stützen.“<sup>10</sup>

Eklektizismus, Übersetzung, Kopie und Nachahmung sind damit keine negativen Merkmale der nicht-westlichen Welt, sondern grundlegend für menschliches Verhalten und ihre Interaktion. Um eine immer noch vorherrschende eurozentrische Perspektive noch weiter aufzubrechen, ist es daher notwendig, von dieser binären Unterscheidung zwischen Original/Originalität und Kopie und von dem dieser zugrunde liegenden klassischen Verständnis von Übersetzung Abstand zu nehmen. Dass dies noch nicht vollumfänglich geschehen ist, zeichnet sich unter anderem daran ab, dass der Begriff des Eklektizismus auch heute noch vorwiegend pejorativ verwendet wird. So ist der Terminus auch gegenwärtig noch eine „bildungssprachlich abwertend[e]“ Bezeichnung für eine „unoriginelle, un-

---

7 *Mohl*, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. 1 (1855), S. 403.

8 *Neff*, Justice among nations (2014), S. 3.

9 *Rushdie*, In Good Faith, in: Rushdie, Imaginary Homelands (1991), S. 393–414, S. 394 (dt. Übers. v. mir, NKK).

10 *Barthes*, Der Tod des Autors, in: Jannidis/Lauer/Martinez, Texte zur Theorie der Autorschaft (2000), S. 185–193, S. 190.

schöpferische geistige oder künstlerische Arbeitsweise oder Form, bei der Ideen anderer übernommen oder zu einem System zusammengetragen werden.“<sup>11</sup>

Das eurozentrische Verständnis von Übersetzung, Autorenschaft, Original und Kopie verschleiert damit, ebenso wie das Konzept der Reinheit, die eigentliche Instabilität von Bedeutung und Werten und damit die grundlegende Hybridität und Komplexität der Welt im Allgemeinen und des Völkerrechts im Besonderen. Der Grund dafür, dass die Historiographie des Völkerrechts zu einem Großteil weiterhin dem „western mainstream“ verhaftete bleibt, liegt damit nicht nur darin, dass das Forschungsfeld im Vergleich zu anderen noch in den Kinderschuhen steckt,<sup>12</sup> sondern vor allem an unserer Perspektive auf die Welt, von der wir in unserer Sicht auf die Dinge – bewusste oder unbewusst – geleitet werden.

So ist Bellos Völkerrechtswerk „Principios de derecho de jentes“, betrachtet durch die Perspektive der Hybridisierung, im Sinne von Homi K. Bhabhas Mimikry „fast, aber doch nicht ganz dasselbe“.

---

11 Scholze-Stubenrecht/Peschcek, Duden – Deutsches Universalwörterbuch (2015), S. 505.

12 Neff, A Short History of International Law, in: Evans, International law (2010), S. 3–31, S. 3 f.

